



# Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.

## Satzung

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.9.2022)

---

### **§1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

### **§2 - Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein fördert durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen, Schülerinnen, ehemaligen Schülerinnen und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Gemeinschaftserziehung wie z.B. Klassenfahrten und schulischen Veranstaltungen. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(3) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken an die Schüler.

(4) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(5) Der Verein kann auch Projekte der Schule zur Förderung von Schulen in Entwicklungsländern unterstützen.

(6) Soweit dies über die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule im Sinne von Abs. 2 hinausgeht, dürfen hierfür keine Mitgliedsbeiträge, sondern nur Spenden und andere Einnahmen verwendet werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck geleistet wurden.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§3 - Mittel**

(1) Der Verein erwirbt seine Mittel durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen

(2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 - Eintritt**

(1) Mitglied kann jeder werden, der/die den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen unterstützen will.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung.



# Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.

## Satzung

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.9.2022)

---

(3) Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von drei Monaten ablehnen. In diesem Fall gilt der Beitritt als nicht erfolgt.

(4) Der Verein verarbeitet Daten. Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen, die Einzelheiten der Datenverarbeitung bezeichnet.

### **§5 - Austritt**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende eines Schuljahres,
2. mit Ausschluss durch den Vorstand.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

1. ein Mitglied mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht unverzüglich zahlt. Stundung kann gewährt werden.
2. ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen und der Mitbestimmung.

(4) Eine Überprüfung des Ausschlusses ist durch die Mitgliederversammlung möglich.

### **§6 - Beiträge**

(1) Die Mitglieder wählen die Höhe ihres Beitrags selbst.

(2) Der Mindestbeitrag beträgt € 20,- im Schuljahr. Er ist als Jahresbeitrag im Voraus zu Beginn jedes Schuljahres zu entrichten.

(3) Der Mindestbeitrag kann auch durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### **§7 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§8 - Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzende:r
- Schriftführer:in
- Kassenwart:in
- drei Beisitzer:innen

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind Vorsitzende:r und Kassenwart:in, die je einzeln vertretungsberechtigt sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende:n auf jeweils drei Jahre, die weiteren Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, muss zeitnah eine Mitgliederversammlung einberufen werden und eine entsprechende Neuwahl/Nachwahl erfolgen.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf



# Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.

## Satzung

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.9.2022)

---

es einer einfachen Mehrheit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich einen Auslagenersatz. Kein Mitglied des Vereins darf aus Vermögen oder Einnahmen des Vereins einen Sondervorteil erhalten.

(6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des § 31a BGB. Der Vorstand hat Anspruch auf den Abschluss einer angemessenen D&O Versicherung.

### **§9 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des Schuljahres vom Vorstand einberufen werden.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von sieben Tagen durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Schriftlich bedeutet postalischer oder elektronischer Versand an die vom Mitglied benannte Adresse. Zusätzlich soll die Einladung in ausgedruckter Form neben dem Sekretariat in der Schule ausgehängt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Durch Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst - ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks; es gelten die Satzungsbestimmungen oder hilfsweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(6) Eine Mitgliederversammlung kann in Anwesenheit, virtuell mittels Video- /Telefonkonferenz oder in gemischter Form (Anwesenheit zuzüglich virtuell mittels Video- /Telefonkonferenz) stattfinden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder virtuell mittels Video- /Telefonkonferenz oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(7) Ein Mitglied kann für einzelne Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auf Ehepartner:in oder auf Partner:in, mit der/dem das Mitglied im selben Haushalt lebt, übertragen.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch per E-Mail einholen. Beschlüsse im E-Mail-Verfahren sind angenommen, wenn alle dem Vorstand bekannten Mitglieder per E-Mail beteiligt wurden und mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins per E-Mail zustimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann über eine Geschäftsordnung entscheiden.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand gemäß § 26 BGB abzuzeichnen ist.



# Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.

## Satzung

(Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.9.2022)

---

### **§10 - Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern neu, die die Rechnungslegung auf ihre satzungsgemäße Verwendung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Berichterstattung erfolgt auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

### **§11 - Auflösung des Vereins**

Anträge über die Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor einer beschlussfassenden Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

### **§12 - Restgelder**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die den auflösenden Beschluss fassende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Restmittel empfangende juristische Person. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke beschließt die den rechtskräftigen Beschluss folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Restmittel empfangende juristische Person.

### **§13 - Satzungsänderungen**

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.

(3) Der Vorstand kann Änderungsanforderungen gerichtlicher oder behördlicher Art per Vorstandsbeschluss ändern. Bei Änderungen von Gesetzes wegen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§14 - Eintragung**

Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nummer VR 8466 eingetragen.